

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (SPO) DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY KARLSRUHE

vom 2.10.2008 in der Fassung vom 11.05.2021

Aufgrund von § 70 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften) vom 01.04.2014 (GBl. Baden-Württemberg 2014,6, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GBl. Baden-Württemberg 2020, S. 426) und § 16 Abs. 2 Ziffer 13 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University hat der Senat der Hochschule am 11.05.2021 die Studien- und Prüfungsordnung vom 02.10.2008 wie folgt geändert:

Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Karlsruhochschule International University Karlsruhe.
- (2) Studiengangsspezifische Bestimmungen zu den einzelnen Bachelor-Studiengängen ergeben sich aus den Curriculumsübersichten im Besonderen Teil.
- (3) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich unabhängig von der verwendeten Sprachform in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

2. Abschnitt: Studienziele

§ 2 Studienziele

Ziel des Bachelor-Studiums an der Karlshochschule International University Karlsruhe ist es, die Studierenden praxisgerecht auf berufliche Tätigkeiten - insbesondere mit internationalem Bezug - vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sie zur bürgerschaftlichen Teilhabe zu befähigen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Unterrichtssprache ist Englisch.

3. Abschnitt: Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge sind
 - die allgemeine Hochschulreife oder
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung
- (2) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die
 - (1) ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind
 - (2) und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben

(3) und die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (z. B. Fachwirt) oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben; einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt

(4) und mindestens 4 Jahre im erlernten Beruf tätig waren

(5) und an einer auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe oder einer anderen Hochschule teilgenommen haben,

besitzen die Qualifikation für ein Studium an einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe.

(3) Ausländische Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung können zum Bachelorstudium zugelassen werden, wenn sie über einen Bildungsabschluss verfügen, der dem unter Abs.1 genannten gleichwertig ist oder eine Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und ausreichende Englischkenntnisse nachweisen.

(4) Entsprechendes gilt für deutsche Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigungen, welche in ausländischen Einrichtungen erworben wurden, die in Deutschland tätig sind.

(5) Näheres zu Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationsordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache „Englisch“.

4. Abschnitt: Studienaufbau

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Studiensemester.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen oder an der Karlsruhochschule erbracht worden sind, werden auf das Bachelorstudium gemäß der Lissabon Konvention angerechnet, es sei denn es werden durch die Karlsruhochschule wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu dem Studiengang nachgewiesen (festgestellt und begründet), für den die Anrechnung beantragt wird. Bei Anrechnungen nach Satz 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (2) Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen (§ 13 Abs. 2) vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Für die Bewertung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, sofern sie der Lissabon Konvention nicht widersprechen.
- (3) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme identisch sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. In anderen Fällen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis und im Diploma Supplement werden die Leistungen gesondert ausgewiesen.

- (4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu höchstens 50 % auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn
- a. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, jedoch nicht der Bachelorthesis, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (Kriterien) und diese
 - c. im Rahmen einer Einstufungsprüfung zur Überprüfung der in den Modulbeschreibungen in den Qualifikations- und Kompetenzzielen definierten Kompetenzen auf dem dort beschriebenen Niveau nachgewiesen werden (Verfahren).
- (6) Die Abs. 1 und 5 gelten entsprechend für Leistungen, die im Rahmen von Summer Academies der Karlshochschule und ihrer Partnerhochschulen oder vergleichbarer Hochschulen erbracht werden.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags.

§ 6 Überschreitung der Studienzeiten

- (1) Die Leistungsnachweise der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums müssen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens zwei Studiensemester nach dem im Besonderen Teil in der jeweiligen Curriculumsübersicht festgelegten Zeitpunkt erbracht werden. Werden die Leistungsnachweise der ersten beiden Semester innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang gehen verloren, wenn nicht alle Prüfungen des Studiengangs spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.

- (3) Eine Studienzeitverlängerung muss gewährt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er an sämtlichen möglichen Prüfungsterminen verhindert war und die Verhinderung nicht zu vertreten hatte. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Studienzeit- oder Fristverlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 7 Verlängerung von Fristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf Antrag eines Studierenden wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in seiner jeweils gültigen Fassung unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung des Studierenden enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Erziehungszeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer der Elternzeit wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn
 - a. die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt und ein Drittversuch nicht zulässig ist oder ein zulässiger Drittversuch ohne Erfolg bleibt oder
 - b. die Person gemäß § 21 (3) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist oder
 - c. die Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder
 - d. die Verteidigung der bestandenen Bachelor-Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder
 - e. die Studienzeiten gemäß § 6 überschritten bzw. eine gewährte Verlängerung abgelaufen ist.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. zum Studium erlöschen ebenfalls, wenn der Studienvertrag wirksam gekündigt ist.
- (3) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang ist schriftlich festzustellen und dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 9 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul im Sinne dieser SPO ist eine
 - zeitlich auf maximal zwei aufeinander folgende Studiensemester begrenzte
 - inhaltlich und/oder methodisch hinsichtlich der Qualifikationsziele kohärente
 - nach einer einheitlichen Vorgabe beschriebene und
 - mit ECTS-Punkten entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand versehene Lerneinheit.

- (2) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die als Einheit studiert und geprüft werden. Reihenfolge, Zahl, Art und Umfang der Module ergeben sich aus der jeweiligen Curriculumsübersicht im Besonderen Teil. Die zugehörigen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sie werden rechtzeitig vor jedem Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich umfasst in den einzelnen Studiengängen die Module, die die Studierenden in den jeweiligen Studiensemestern erfolgreich absolvieren müssen; sie sind in der Curriculumsübersicht mit „P“ (im Englischen „M“) gekennzeichnet. Zum Wahlpflichtbereich gehören die gem. § 27 und § 28 gewählten Spezialisierungen und die Fremdsprachenmodule, aus denen im 3. Semester unter den ab diesem Semester angebotenen Wahlmöglichkeiten mindestens eine der angebotenen Fremdsprachen – grundsätzlich dauerhaft – zu wählen ist. Als Fremdsprache gilt jede von der Hochschule angebotene Fremdsprache, die nicht die Mutter- oder Sozialisationssprache des Studierenden ist. Die Wahlpflichtmodule sind in der Curriculumsübersicht mit „WP“ (im Englischen „CE“) gekennzeichnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Curriculumsübersichten im Besonderen Teil. Abweichend von der Regelung im Besonderen Teil, wonach Englisch im ersten Studienjahr obligatorisch ist, belegen Studierende, deren Mutter- oder Sozialisationssprache nicht Deutsch ist, grundsätzlich anstelle von Englisch „German as a Foreign Language“.
- (4) Wahlpflichtmodule werden angeboten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nach näherer Bestimmung in der jeweiligen Modulbeschreibung erreicht ist.
- (5) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden nach eigener Wahl im Rahmen des Gesamtangebots an weiteren Modulen einschließlich der Leistungsnachweise teilnehmen.
- (6) Lehrveranstaltungen und zugeordnete Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise online und nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ganz oder teilweise in einer weiteren Fremdsprache abgehalten und erbracht werden.
- (7) Die Studierenden erhalten für jedes erfolgreich absolvierte Modul eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Punkte). Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten zu einzelnen Modulen entsprechen dem

European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die einem Modul zugeordneten ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Anzahl der Leistungspunkte je Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.

- (8) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht werden.

§ 10 Auslandssemester

- (1) In das Studium der Bachelorstudiengänge ist in der Regel ein Auslandssemester integriert. Die Lage des Auslandssemesters im Studienaufbau der einzelnen Studiengänge ergibt sich aus der jeweiligen Regelung im Besonderen Teil. Nach Maßgabe der jeweiligen Regelung im Besonderen Teil kann anstelle des Auslandssemesters auch ein anderer Auslandsaufenthalt, insbesondere ein Auslandspraktikum, absolviert werden.
- (2) Die vollständige Anerkennung der im jeweiligen Auslandssemester erlangten Lernergebnisse für das entsprechende Semester an der Karlsruhochschule erfolgt bei Partnerhochschulen ohne weitere Prüfung aufgrund eines Kooperationsabkommens, das sicherstellt, dass sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen im jeweiligen Studiengang an der Karlsruhochschule nicht wesentlich unterscheiden.
- (3) Im Übrigen erfolgt die vollständige Anerkennung der im jeweiligen Auslandssemester erlangten Lernergebnisse für das entsprechende Semester an der Karlsruhochschule auf Basis einer rechtzeitig vor Beginn des Auslandssemesters abgeschlossenen, auf das entsprechende Semester im jeweiligen Studiengang bezogenen dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe, der ausländischen Hochschule und dem Studierenden (Learning Agreement). Dabei sind alle Lernergebnisse anzuerkennen, die sich in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Studienganges an der Karlsruhochschule nicht wesentlich unterscheiden.
- (4) Bei der Anrechnung nach Abs. 2 und 3 ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied nur dann

vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Karlsruhochschule.

- (5) Das Auslandsstudium dient neben der Persönlichkeitsentwicklung und dem Erwerb interkultureller Kompetenz auch der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden. Dies ist bei der Entscheidung nach Abs. 2 bis 4 zu berücksichtigen. Die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen und der begleitenden Reflexion kann mit bis zu 5 ECTS angerechnet werden.
- (6) Die Zuständigkeit für die Anrechnung liegt beim Bereich „Academic and International Affairs“.

§ 11 Praktische Studienphase

- (1) In das Studium ist eine praktische Studienphase integriert, die aufgeteilt werden kann und im 6. Semester als Projektstudium ausgestaltet ist.
- (2) Die Praktische Studienphase soll den Studierenden die Anwendung und Übertragung der in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen und das wissenschaftliche Hinterfragen praktischer Erfahrungen ermöglichen. Das Projektstudium soll zugleich der Vorbereitung der Bachelor-Thesis dienen.
- (3) Das Projektstudium soll grundsätzlich in Institutionen, Unternehmen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen in Funktionen stattfinden, die dem im Besonderen Teil dieser SPO definierten Bildungsziel des jeweiligen Studiengangs entsprechen.
- (4) Die Studierenden suchen eigenverantwortlich eine geeignete Praktikumsstelle und legen den Praktikumsvertrag vor. Hat der Studierende sich nachweislich mehrfach erfolglos bemüht und trotz erfolgter Beratung keine geeignete Praxisstelle gefunden, sorgt die Karlsruhochschule International University Karlsruhe für eine Lösung.
- (5) Die Praktische Studienphase wird mit Lehrveranstaltungen begleitet, durch einen Professor betreut und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- (6) Sofern die Bachelorthesis im Rahmen der praktischen Studienphase erstellt wird, dauert das Pflichtpraktikum 6 Monate.

5. Abschnitt: Prüfungen

§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe immatrikuliert ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat.
 3. im Falle von Prüfungen in einer Fremdsprache nachweislich an mindestens 70% der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Kurses teilgenommen hat.
- (2) Die Einschreibung in ein bestimmtes Semester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulprüfungen. Die Anmeldung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit oder der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird trotz bestehender Anmeldung eine Prüfungsleistung nicht zum vorgesehenen Abgabe- oder Prüfungstermin erbracht, so gilt die Prüfung bei benoteten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei Bestehensprüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder Versäumung des Prüfungstermins nicht zu vertreten und teilt dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen.
- (5) Abweichend von Absatz (4) können Studierenden, die für ein Auslandssemester ein bis zwei Urlaubssemester in Anspruch nehmen, die dort erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern vorher ein Learning Agreement abgeschlossen wurde.

§ 13 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen. Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung ist ein Modul im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Mit der jeweiligen Modulprüfung wird der Erwerb der in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen Qualifikationen durch die Studierenden nachgewiesen und als Einheit überprüft (integrativer Ansatz). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden werden vor Beginn jedes Semesters über die Termine, zu denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und über die Prüfungsmodalitäten informiert.

§ 14 Prüfungsformen

- (1) Mögliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind - unbeschadet unterschiedlicher Gewichtung - Klausuren, Tests, Studienarbeiten, Referate, Essays, Lernportfolios, Praktikumsberichte, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Projektarbeiten und Case Studies.
- (2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht. Die Dauer der Klausuren beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. In Klausuren sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben.
- (3) Tests sind schriftliche oder mündliche Abfragen. Ihre Dauer beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung 15, 30 oder 45 Minuten. In Tests sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie in der Lage sind, Gelerntes korrekt wiederzugeben, zu unterscheiden und anzuwenden.
- (4) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung, in der eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeitet wird. Die Länge der Studienarbeit soll zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen. In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung wissenschaftlich bearbeiten können.

- (5) Ein Referat besteht aus einer eigenständigen, vertieften schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur sowie einem Vortrag und einer Diskussion der Arbeit und ihrer Ergebnisse. Die schriftliche Ausarbeitung soll zwischen 16.000 und 24.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen; der mündliche Vortrag und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. Im Referat stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, sich exemplarisch mit einem spezifischen Teilgebiet vertieft auseinanderzusetzen, das gewählte Thema zu strukturieren, den Stand der Literatur aufzuarbeiten und die Erkenntnisse und Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag darzulegen.
- (6) Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Position. Der Essay soll zwischen 10.000 und 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen. Mit Essays zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Positionen darzustellen, argumentativ gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen, selbständig Stellung zu nehmen und Zusammenhänge herzustellen.
- (7) Ein Lernportfolio ist eine von dem Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen er seinen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweist. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. Das Lernportfolio umfasst in der Regel 40.000 bis 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%).
- (8) Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. In mündlichen

Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Dauer der Prüfung soll mindestens 10 und höchstens 20 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst und komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden.
- (10) Die Praktikumsanalyse ist eine Analyse der Praktikumsstelle mithilfe der im Studium erworbenen Qualifikationen. Gegenstand der Analyse sind die Strategie, das Geschäftsmodell oder der Organisationszweck, die Wertschöpfungskette oder die politischen Prozesse oder ein gleichwertiges Untersuchungsfeld der Praktikumsstelle und eine Einordnung/Reflexion der eigenen Erfahrung im Praktikum. Die Praktikumsanalyse besteht aus einer systematischen, strukturierten und mit geeigneten Medien visuell unterstützten mündlichen Darbietung mit anschließender Diskussion und einem schriftlichen Management Summary. Die schriftliche Ausarbeitung soll zwischen 6.000 und 10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen; die mündliche Darbietung und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. In der Praktikumsanalyse sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen zu übertragen und ihre praktischen Erfahrungen, sowie die Abläufe und Strukturen der Praxisstelle wissenschaftlich zu hinterfragen. Sofern im Studiengang ein 6-monatiges Pflichtpraktikum vorgesehen ist, ist die Management Summary im Anhang um eine themenspezifische Analyse zu ergänzen der einen Umfang zwischen 5.000 und 8.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) aufweist. Einzelheiten dazu sind in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (11) Die studienbegleitende Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit, mit der in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung,

Präsentation, schriftliche Auswertung) ein definiertes Ziel in definierter Zeit interdisziplinär erreicht werden soll. In den Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen aus ihrem Berufsfeld im Team zu lösen vermögen. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. Zu Projektarbeiten gehört eine Präsentation der Ergebnisse. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Projektarbeit sowie die Gründe für die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.

- (12) Eine Case Study ist eine schriftliche Bearbeitung einer Fallstudie. Die Dauer der Bearbeitung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens 36 und höchstens 60 Stunden. In Case Studies sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine unternehmerische Gestaltungsaufgabe mit Hilfe ihrer den Qualifikationszielen entsprechenden analytischen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen in begrenzter Zeit zu bewältigen.
- (13) Andere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Sie müssen vor Beginn des Semesters unter Angabe von Bewertungskriterien und Bearbeitungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (14) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt in der Regel 2 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Betreuer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Thesis wird von einem hauptamtlichen Professor der Karlsruhochschule International University Karlsruhe betreut. Stattdessen kann auch eine Person mit Prüfungsberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 die Bachelor-Thesis betreuen.
- (5) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel von zwei hauptamtlichen Professoren der Karlsruhochschule International University Karlsruhe als Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (Erstkorrektor) soll der Betreuer der Thesis sein. Ist der Betreuer nicht hauptamtlicher Professor der Karlsruhochschule International University Karlsruhe, so soll der Prüfungsausschuss den Betreuer zum Zweitkorrektor bestellen.
- (6) Das Thema der Bachelor-Thesis soll ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person das vorletzte Semester abgeschlossen hat.
- (7) Die Ausgabe der Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt. Der Antrag muss Name und Unterschrift des Betreuers und das vereinbarte Thema enthalten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Betreuers den Zweitkorrektor. Findet der Studierende keinen Betreuer, so wird auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Thesis veranlasst.
- (8) Die Thesis ist fristgemäß und fristwährend in digitaler Form (Word und PDF-Format) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine ausgedruckte Ausfertigung ist grundsätzlich innerhalb einer Woche postalisch

beim Prüfungsamt nachzureichen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Verteidigung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem höchstens 10-minütigen Vortrag und einer - auf das Thema der Thesis bezogenen - höchstens 20-minütigen Fachdiskussion. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der Prüfungsausschuss einsetzt. Ihr gehören in der Regel zwei Prüfer an: der Erstkorrektor der Bachelor-Thesis sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. Dies ist der Zweitkorrektor der Bachelor-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Bachelor-Thesis ist. Die Prüfung findet grundsätzlich vor Ort in Karlsruhe statt, es sei denn aus organisatorischen Gründen muss einer der Prüfer über elektronische Kommunikationsmedien zugeschaltet werden.
- (2) Der Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird nach Eingang der korrigierten und bestandenen Bachelor-Thesis auf Vorschlag des Betreuers unverzüglich durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis soll mindestens eine Woche betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden. Termin und Ort der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis sind die hauptamtlichen Professoren der Fakultät, die Dekane, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Präsidiums eingeladen; sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Studierende sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung der Studierenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

- (4) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt zu geben. Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Nachteilsausgleich

Studierenden mit Kindern sowie Studierenden mit einer länger andauernden oder ständigen körperlicher Behinderung kann gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sofern es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal und zwar in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Sie müssen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abgelegt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die ihrer Art nach nur im Rahmen einer Präsenz erbracht werden kann, erfolgt durch eine Wiederholung des Moduls. Dies gilt insbesondere für die Praktikumsanalyse, das Lernportfolio und die studienbegleitende Projektarbeit.
- (3) Wiederholungsprüfungen können in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichend von der vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden. Entsprechendes gilt, wenn eine im Ausland zu erbringende Prüfungsleistung dort nicht wiederholt werden kann. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Modulverantwortlichen als zuständigen Prüfer und legt eine Prüfungsform fest, mit der das Erreichen der entsprechenden Qualifikations- und Kompetenzziele nachgewiesen werden kann.

- (4) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt bzw. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Studierenden steht in den ersten beiden Studienjahren jeweils pro Studienjahr einmal eine Wiederholung einer bestandenen oder eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zu, sofern sie zu dieser Modulprüfung zum frühestmöglichen Termin angetreten sind (Freiversuch). Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in Ausnahmefällen auf schriftlichen begründeten Antrag zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird.
- (6) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden schriftlich auf die Beantragung (Form, Frist) hingewiesen. Hinsichtlich der Fristen zum Absolvieren der zweiten Wiederholung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Thesis darf nur einmal wiederholt werden.

6. Abschnitt: Bewertung, Noten, Zeugnis, Abschlussgrad

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote

A Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Notenstufen sind zu verwenden:
 - 1 = sehr gut (hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)
 - 3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte mit einer Nachkommastelle zulässig.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend Absatz 1 erteilten Noten.
- (3) Eine benotete Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ist sie erbracht, wenn sie von jedem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurde.

B Modulnoten

- (4) Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller zugehörigen benoteten Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung geregelt. Dies gilt auch für die Bachelorthesis und ihre Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Eine benotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

C Gesamtnote

- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen aller in den jeweiligen Curriculumsübersichten im Besonderen Teil festgelegten Module und die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Leistungsnachweise in zusätzlichen freiwilligen Modulen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note für die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die einzelnen Modulnoten und die

Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung werden im Rahmen der Bachelor-Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- Jede Modulnote geht in die Gesamtnote mit dem Prozentanteil ein, der der mit 0,5 multiplizierten Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte entspricht.
- Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung geht in die Gesamtnote mit einem Prozentanteil von 16 % ein.
- Soweit Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 zwar angerechnet, aber aufgrund der fehlenden Identität der Notensysteme nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden oder soweit Module nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet werden, ergibt sich das Gewicht der verbleibenden Modulnoten jeweils aus der Multiplikation der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte mit 90 % dividiert durch die Anzahl der insgesamt in die Berechnung eingehenden ECTS-Punkte:

Das entsprechend berechnete Gewicht der Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung wird um 10 % erhöht:

$$\frac{12 \times 90 \%}{\text{Gesamtzahl der in die Berechnung eingehenden ECTS Punkte}} + 10 \%$$

(8) Die Gesamtnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;

sofern ein solcher Durchschnitt nicht erreicht wird = nicht ausreichend.

- (9) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Bachelorzeugnis, Bachelorgrad, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelor-Thesis und die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Zusätzlich wird in das Zeugnis eine relative ECTS-Gesamtnote aufgenommen. Danach erhalten von den erfolgreichen Studierenden die Note
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %.

Als Bezugsgruppe für die Berechnung der relativen Noten gelten alle Studierenden der laufenden und der zwei vorangehenden Jahrgangskohorten des Studiengangs. Sofern ein Studiengang noch nicht die nach Satz 3 erforderlichen Jahre durchlaufen hat, werden als Bezugsgruppe die Absolventen des laufenden und der zwei vorangehenden Jahrgangskohorten aller Bachelor-Studiengänge der Karlshochschule International University herangezogen.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es wird vom Präsidenten und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben. Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.
- (4) Die Karlshochschule International University Karlsruhe verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Karlshochschule International University Karlsruhe versehen.

- (6) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen sowie die Gesamtnote nach Absatz 1 und die relative ECTS-Gesamtnote nach Absatz 2 enthält. Leistungsnachweise aus Zusatzmodulen werden gesondert ausgewiesen.
- (7) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

7. Abschnitt: Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung durch den Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die zugehörige

Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung erbracht werden konnte, so können die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Modulprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

8. Abschnitt: Prüfer und Prüfungsorgane

§ 23 Prüfer

- (1) Prüfer einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist in der Regel, wer eine dieser Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Sofern im Rahmen eines Moduls, das einheitlich geprüft wird, mehrere Personen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, koordiniert der Modulverantwortliche die Erstellung der Prüfungsaufgaben und ihre Bewertung.
- (2) Prüfer der der Praxisphase zugeordneten Prüfungsleistung ist der betreuende Professor gemäß § 11 Abs. 5.

- (3) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Mitarbeiter der Praxisstelle bestellt werden, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Personen bedürfen einer Prüfungsberechtigung, die für einen Einzelfall oder eine bestimmte Dauer aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses schriftlich erteilt wird.
- (4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Für alle Studiengänge der Karlsruhochschule International University Karlsruhe wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungsleistungen sowie der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er ist außerdem für alle Aufgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er setzt die Prüfungstermine fest und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung des Prüfungsamtes.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat drei gewählte Mitglieder, darunter zwei Professoren der Hochschule und ein studentisches Mitglied. Zusätzlich gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen der Leiter des Prüfungsamtes und der für die praktische Studienphase verantwortliche Leiter jeweils ohne Stimmrecht an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten aller Fakultäten der Karlsruhochschule International University Karlsruhe bestellt. Die Amtszeit der gewählten professoralen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des gewählten studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über Beschlussfähigkeit und Befangenheit finden entsprechende Anwendung.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Beratend können andere Personen hinzugezogen werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm nach dieser Studien- und Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.
- (13) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist an der Karlshochschule International University Karlsruhe ein Prüfungsamt eingerichtet. Das Prüfungsamt nimmt die Rolle des Urkundsbeamten (Registrar/ Administration Officer) wahr.

§ 25 Praktikumsservice

Für alle Studiengänge der Karlsruhochschule International University Karlsruhe ist ein gemeinsamer Praktikumsservice eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung der Praxisphasen, die Gewährleistung der inhaltlichen Orientierung der Praxisphase an den curricularen Erfordernissen und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 26 Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums (§ 8 Abs. 2 LHG).

Besonderer Teil

§ 27 International Business (IB)

(1) Bildungsziel des Studiengangs "International Business" ist der Erwerb der Kompetenz ökonomische Fragestellungen im internationalen Kontext mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, kritische zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren. Auf Basis der Kenntnis der Spezifika internationaler Unternehmungen sind Absolventen in der Lage, kompetent, angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Märkte und Ressourcen zu erschließen, Organisationen zu entwickeln, relevante Managementfunktionen wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen.

Der Fokus liegt dabei übergreifend auf einem differenzierten Kompetenzerwerb im General Management (Analyse, Planung, Umsetzung, Kontrolle/ Feedback und Innovation) sowie spezifisch in den internationalen Aspekten einerseits der unternehmerischen Funktionsbereiche *Marketing*, *Operations* und *Finance* und andererseits der makroökonomischen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit in unterschiedlichen

geografischen Regionen. Dies wird ergänzt um Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und um die die eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis in Unternehmensprojekten und im Pflichtpraktikum.

Ergänzend zu den Pflichtmodulen im Bereich International Business kann eine von drei Spezialisierungen gewählt werden: *Intercultural Management*, *Responsible Business* oder *Marketing*. In jeder Spezialisierung geht es z zunächst darum, spezifisches (Management-) Wissen zu erwerben, daraufhin praxisorientierte Fallbeispiele anhand dieser Perspektiven zu analysieren, um dann aus der Verknüpfung von theoretischem und praktischem Wissen spezifische Strategien zu entwickeln, selbst gewählte Schwerpunkte zu vertiefen und im letzten Schritt nach einer Reflexion über aktuelle Entwicklungen existierende Strategien zu de- bzw. rekonstruieren.

Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.

- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P) (im Englischen: M), Wahlpflichtmodulen (WP) (im Englischen: CE) und Wahlmodulen (W) (im Englischen: E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Bachelor International Business (IB)																																																																																												
Semester	6	Internship				18 ECTS		M	Bachelorthesis including its defence	12 ECTS		M																																																																																
		5	Spez 1.5	Elective: Current Issues International Business	6 ECTS 3 SWS	CE	Elective: Current Issues International Business			6 ECTS 3 SWS	CE		Current Issues in ReThinking Management and Society	6 ECTS 3 SWS	M	Change and Innovation	6 ECTS 3 SWS	M	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies	6 ECTS 4 SWS / 3 SWS	CE																																																																							
																						4	Spez 1.4	International & Sustainable Finance	6 ECTS 3 SWS	CE	International & Sustainable Finance	6 ECTS 3 SWS	M	Advanced Company Project	6 ECTS 4 SWS	M	Managerial Accounting	6 ECTS 4 SWS	M	Foreign Language 2.2	6 ECTS 4 SWS	CE																																																						
																																							3	Spez 1.3	Global Value Supply Chains	6 ECTS 3 SWS	CE	Global Value Supply Chains	6 ECTS 3 SWS	M	Introductory Company Project	6 ECTS 6 SWS	M	Resources: Financial Resources Human resources Organization	6 ECTS 6 SWS	M	Foreign Language 2.1	6 ECTS 4 SWS	CE																																					
																																																								2	Spez 1.2	International Business Ventures	4 ECTS 3 SWS	CE	International Business Ventures	4 ECTS 3 SWS	M	Transcultural Marketing	5 ECTS 3 SWS	M	Basic Principles in Strategic Management	5 ECTS 3 SWS	M	Business Environment	8 ECTS 6 SWS	Introduction to Scientific Research Methods	8 ECTS 6 SWS	English 2 German 2	4 ECTS 4 SWS	CE																
																																																																													1	Spez 1.1	Global Economy	4 ECTS 3 SWS	CE	Global Economy	4 ECTS 3 SWS	M	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics	5 ECTS 3 SWS	M	Introduction in Management	5 ECTS 3 SWS	M	8 ECTS 6 SWS	M

(3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

Spezialisierung: Intercultural Management (IM)

- (4) Bildungsziel der Spezialisierung „*Intercultural Management*“ ist die Qualifizierung der Studierenden für die kultursensible, vielfaltbewußte und kommunikative Ausrichtung der Strategie im *international Business* von Unternehmen und Organisationen. Dabei spielt die wissenschaftliche und interdisziplinäre Annäherung an Grundlagen der Kulturstudien und der interkulturellen Kommunikation sowie an Methoden des interkulturellen Managements und des Diversity-Ansatzes eine wesentliche Rolle. Mithilfe der genannten Instrumente sind Absolventen in der Lage, Organisationen in Hinblick auf Unternehmenskultur, -organisation und -kommunikation (inklusive Marketingstrategie und Mitarbeiterkommunikation) sowie auf *Human Resources Development*, zu internationalisieren bzw. international erfolgreich zu führen und mittels des Dialogs in ihrer diversen Umwelt zu integrieren. Eine ethische und kosmopolitische Grundhaltung wird dementsprechend gefördert.
- (5) Der modulare Aufbau des Curriculums bei Wahl der entsprechenden Spezialisierung ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Bachelor International Business mit Intercultural Management (IBIM)						
Semester	6			6		
	Internship 18 ECTS M			Bachelorthesis including its defence 12 ECTS M		
5	Contemporary Society 6 ECTS 3 SWS CE	Elective: Current Issues International Business 6 ECTS 3 SWS CE	Current Issues in ReThinking Management and Society 6 ECTS 3 SWS M	Change and Innovation 6 ECTS 3 SWS M	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2,3 * Host Language * Area Studies 6 ECTS 4 SWS / 3 SWS CE	
	Diversity & Management 6 ECTS 3 SWS CE	International & Sustainable Finance 6 ECTS 3 SWS M	Advanced Company Project 6 ECTS 4 SWS M	Managerial Accounting 6 ECTS 4 SWS M	Foreign Language 2.2 6 ECTS 4 SWS CE	
3	Intercultural HR Development 6 ECTS 3 SWS CE	Global Value Supply Chains 6 ECTS 3 SWS M	Introductory Company Project 6 ECTS 6 SWS M	Resources: Financial Resources Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Foreign Language 2.1 6 ECTS 4 SWS CE	
		International Business Ventures 4 ECTS 3 SWS M	Transcultural Marketing 5 ECTS 3 SWS M	Basic Principles in Strategic Management 5 ECTS 3 SWS M	Business Environment 8 ECTS 6 SWS M	Introduction to Scientific Research Methods 8 ECTS 6 SWS M
1	Cultural Studies 4 ECTS 3 SWS CE	Global Economy 4 ECTS 3 SWS M	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics 5 ECTS 3 SWS M	Introduction in Management 5 ECTS 3 SWS M	English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS CE	

(6) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

Spezialisierung: Responsible Business (RB)

- (7) Bildungsziel der Spezialisierung „Responsible Business“ ist der Erwerb der Kompetenz grundlegende Fragestellungen des verantwortlichen und nachhaltigen Wirtschaftens in globalen und interkulturellen Kontexten mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren, um in der Lage zu sein, Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Non-Profit Organisationen wahrzunehmen, die für die Entwicklung und Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft, Unternehmen und Gesellschaft entscheidend sind.
- (8) Der modulare Aufbau des Curriculums bei Wahl der entsprechenden Spezialisierung ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Bachelor International Business mit Responsible Business (IBRB)							
Semester	6	Internship			Bachelorthesis including its defence		
		18 ECTS			12 ECTS		
			M			M	
	5	Current Issues in International Sustainability Management	Elective: Current Issues International Business	Current Issues in ReThinking Management and Society	Change and Innovation	Elective: Culture & Language	
		6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	* Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies 6 ECTS 4 SWS / 3 SWS	CE
		CE	CE	M	M	CE	
4	Circular Economy Lifecycle Management	International & Sustainable Finance	Advanced Company Project	Managerial Accounting	Foreign Language 2.2		
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	CE	
	CE	M	M	M	CE		
3	Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation	Global Value Supply Chains	Introductory Company Project	Resources: Financial Resources Human resources Organization	Foreign Language 2.1		
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 4 SWS	CE	
	CE	M	M	M	CE		
2	Sustainable Development	International Business Ventures	Transcultural Marketing	Basic Principles in Strategic Management	Business Environment	Introduction to Scientific Research Methods	English 2 German 2
	4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	8 ECTS 6 SWS	8 ECTS 6 SWS	4 ECTS 4 SWS
	CE	M	M	M		CE	
1	Social Responsible Business & Society	Global Economy	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics	Introduction in Management			English 1 German 1
	4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS			4 ECTS 4 SWS
	CE	M	M	M	M	M	CE

(9) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

Spezialisierung: Marketing (MA)

- (10) Bildungsziel der Spezialisierung „Marketing“ ist der Erwerb der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit, zielführende Marketingkonzepte auf der Basis von Marktinformationen zu entwickeln, zu implementieren und zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich digitaler Marketingkanäle.
- (11) Der modulare Aufbau des Curriculums bei Wahl der entsprechenden Spezialisierung ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Bachelor International Business mit Marketing (IBMA)							
Semester	6	Internship 18 ECTS M			Bachelorthesis including its defence 12 ECTS M		
	5	Marketing Elective 6 ECTS 3 SWS CE	Elective: Current Issues International Business 6 ECTS 3 SWS CE	Current Issues in ReThinking Management and Society 6 ECTS 3 SWS M	Change and Innovation 6 ECTS 3 SWS M	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies 6 ECTS 4 SWS / 3 SWS CE	
	4	Digital Channel Management 6 ECTS 3 SWS CE	International & Suatainable Finance 6 ECTS 3 SWS M	Advanced Company Project 6 ECTS 4 SWS M	Managerial Accounting 6 ECTS 4 SWS M	Foreign Language 2.2 6 ECTS 4 SWS CE	
	3	Marketing Strategy, Implementation and Controlling 6 ECTS 3 SWS CE	Global Value Supply Chains 6 ECTS 3 SWS M	Introductory Company Project 6 ECTS 6 SWS M	Resources: Financial Resources Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Foreign Language 2.1 6 ECTS 4 SWS CE	
	2	Exploring Consumer Culture 4 ECTS 3 SWS CE	International Business Ventures 4 ECTS 3 SWS M	Transcultural Marketing 5 ECTS 3 SWS M	Basic Principles in Strategic Management 5 ECTS 3 SWS M	Business Environment 8 ECTS 6 SWS M	Introduction to Scientific Research Methods 8 ECTS 6 SWS M
	1	Marketing: Creating Values... 4 ECTS 3 SWS CE	Global Economy 4 ECTS 3 SWS M	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics 5 ECTS 3 SWS M	Introduction in Management 5 ECTS 3 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS CE	English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS CE

(12) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

§ 28 Management

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Management[...]“ ist der Erwerb der funktional vertieften Kompetenz, Fragestellungen im Management mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu erarbeiten, zu verstehen, zu analysieren und zu interpretieren und auf dieser Grundlage ökonomisch angemessen und effektiv zu handeln, Strategien in verschiedenen Managementfeldern zu entwickeln und zu reflektieren, Managementfunktionen wahrzunehmen. Erkenntnisleitend soll dabei ein Verständnis von Management als kultureller Praxis sein. Dieses Verständnis kann in verschiedenen Spezialisierungen entfaltet werden, von denen jeder Studierende zwei frei wählen kann. In jeder Spezialisierung steht zunächst Erwerb der Fähigkeit, spezifische Management-Praxen aus einer kulturtheoretischen Perspektive zu rekonstruieren. Die einzelnen Spezialisierungen eröffnen dabei nicht nur durch ihre individuellen Kompetenzprofile spezifische berufliche Entfaltungsmöglichkeiten, sondern insbesondere auch durch die Synergien der Kombination und wechselseitigen Bezogenheit der einzelnen Spezialisierungen aufeinander jeweils komplexe Potenziale der kulturellen Reflexion und der Strategieentwicklung.
- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P) (im Englischen: M), Wahlpflichtmodulen (WP) (im Englischen: CE) und Wahlmodulen (W) (im Englischen: E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Bachelor Management (BM) with 2 Specializations

Semester	Bachelor Management (BM) with 2 Specializations											
6	Internship 18 ECTS M					Bachelorthesis including its defence 12 ECTS M						
5	Spez. 1.5 6 ECTS 3 SWS CE		Spez. 2.5 6 ECTS 3 SWS CE		Current Issues in ReThinking Management and Society 6 ECTS 3 SWS M		Change and Innovation 6 ECTS 3 SWS M		Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies 6 ECTS 4 SWS / 3 SWS CE			
4	Spez. 1.4 6 ECTS 3 SWS CE		Spez. 2.4 6 ECTS 3 SWS CE		Advanced Company Project 6 ECTS 4 SWS M		Managerial Accounting 6 ECTS 4 SWS M		Foreign Language 2.2 6 ECTS 4 SWS CE			
3	Spez. 1.3 6 ECTS 3 SWS CE		Spez. 2.3 6 ECTS 3 SWS CE		Introductory Company Project 6 ECTS 6 SWS M		Resources: Financial Resources Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS M		Foreign Language 2.1 6 ECTS 4 SWS CE			
2	Spez. 1.2 4 ECTS 3 SWS CE		Spez. 2.2 4 ECTS 3 SWS CE		Kultur und Märkte 5 ECTS 3 SWS M		Grundlagen des strategischen Managements 5 ECTS 3 SWS M		Business Environment 8 ECTS 6 SWS M		Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung 8 ECTS 6 SWS M	English 2 4 ECTS 4 SWS M
	Spez. 1.1 4 ECTS 3 SWS CE		Spez. 2.1 4 ECTS 3 SWS CE		Rethinking Management o Culture o Society o Ethics 5 ECTS 3 SWS M		Einführung in das Management 5 ECTS 3 SWS M					English 1 4 ECTS 4 SWS M

Spezialisierung: Marketing (MA)

- (3) Bildungsziel der Spezialisierung „Marketing“ ist der Erwerb der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit, zielführende Marketingkonzepte auf der Basis von Marktinformationen zu entwickeln, zu implementieren und zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich digitaler Marketingkanäle.
- (4) Der modulare Aufbau des Curriculums bei Wahl der entsprechenden Spezialisierung ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Specialization: Marketing							
Semester	6	Internship			Bachelorthesis including its defence		
		18 ECTS			12 ECTS		
			M			M	
	5	Marketing Elective	Spez. 2.5	Current Issues in ReThinking Management and Society	Change and Innovation	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies	
		6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS / 3 SWS	CE
		CE	CE	M	M		CE
4	Digital Channel Management	Spez. 2.4	Advanced Company Project	Managerial Accounting	Foreign Language 2.2		
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS		
	CE	CE	M	M		CE	
3	Marketing Strategy, Implementation and Controlling	Spez. 2.3	Introductory Company Project	Resources: Financial Resources Human resources Organization	Foreign Language 2.1		
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 4 SWS		
	CE	CE	M	M		CE	
2	Exploring Consumer Culture	Spez. 2.2	Kultur und Märkte	Grundlagen des strategischen Managements	Business Environment	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung	English 2
	4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	8 ECTS 6 SWS	8 ECTS 6 SWS	4 ECTS 4 SWS
	CE	CE	M	M			
1	Marketing: Creating Values...	Spez. 2.1	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics	Einführung in das Management			English 1
	4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS			4 ECTS 4 SWS
	CE	CE	M	M	M	M	M

(5) In das Studium ist ein Auslandssemester in der Regel im 5. Semester integriert.

Spezialisierung: Media Communication (MC)

- (6) Bildungsziel der Spezialisierung Media Communication ist der Erwerb der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit, die kulturelle Relevanz von Medien, Kommunikation und insbesondere des Erzählens von Geschichten im Wechselspiel von Produktion und Rezeption zu verstehen, sowie aufbauend auf diesem Wissen Konzepte strategischer Kommunikation in verschiedensten Kontexten zu entwickeln, insbesondere in der Anwendung digitaler Medien.
- (7) Der modulare Aufbau des Curriculums bei Wahl der entsprechenden Spezialisierung ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Specialization: Media Communication						
Semester	6	Internship			Bachelorthesis including its defence	
		18 ECTS			12 ECTS	
		M		M		
5	Communication Elective	Spez. 2.5	Current Issues in ReThinking Management and Society	Change and Innovation	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies	
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS / 3 SWS	CE
		CE	CE	M	M	CE
4	Digitalisation, Interactivity and Gamification	Spez. 2.4	Advanced Company Project	Managerial Accounting	Foreign Language 2.2	
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	CE
		CE	CE	M	M	CE
3	Strategic and Integrated Communication	Spez. 2.3	Introductory Company Project	Resources: Financial Resources Human resources Organization	Foreign Language 2.1	
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 4 SWS	CE
		CE	CE	M	M	CE
2	Exploring Reception	Spez. 2.2	Kultur und Märkte	Grundlagen des strategischen Managements	Business Environment	English 2
	4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	8 ECTS 6 SWS	4 ECTS 4 SWS
		CE	CE	M	M	M
1	Media, Communication and Storytelling	Spez. 2.1	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics	Einführung in das Management		English 1
	4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS		4 ECTS 4 SWS
		CE	CE	M	M	M

(8) In das Studium ist ein Auslandssemester in der Regel im 5. Semester integriert.

Spezialisierung: Arts and Entertainment (AE)

- (9) Bildungsziel der Spezialisierung Arts and Entertainment ist der Erwerb der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit, Fragestellungen im Spannungsfeld und Überschneidungsbereich von künstlerisch-ästhetischen und ökonomischen Anforderungen zu analysieren und zu verstehen, sowie Strategien zum Management von kommerziellen (entertainment) und nicht-kommerziellen (arts) kulturellen Formen zu erarbeiten.
- (10) Der modulare Aufbau des Curriculums bei Wahl der entsprechenden Spezialisierung ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Specialization: Arts & Entertainment							
Semester	6	Internship			Bachelorthesis including its defence		
		18 ECTS			12 ECTS		
		M		M			
5	Arts and Entertainment Elective	Spez. 2.5	Current Issues in ReThinking Management and Society	Change and Innovation	Elective: Culture & Language		
		6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	* Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies 6 ECTS 4 SWS / 3 SWS	
		CE	CE	M	M	CE	
4	Challenging Actors in Arts and Entertainment	Spez. 2.4	Advanced Company Project	Managerial Accounting	Foreign Language 2.2		
		6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	
		CE	CE	M	M	CE	
3	Managing Culture Strategically: Institutional Arrangements...	Spez. 2.3	Introductory Company Project	Resources: Financial Resources Human resources Organization	Foreign Language 2.1		
		6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 4 SWS	
		CE	CE	M	M	CE	
2	Exploring Audiences	Spez. 2.2	Kultur und Märkte	Grundlagen des strategischen Managements	Business Environment	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung	English 2
		4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	8 ECTS 6 SWS	8 ECTS 6 SWS
		CE	CE	M	M	M	M
1	Culture: Theory, History and Forms	Spez. 2.1	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics	Einführung in das Management	English 1		
		4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	5 ECTS 3 SWS	4 ECTS 4 SWS	
		CE	CE	M	M	M	M

(11) In das Studium ist ein Auslandssemester in der Regel im 5. Semester integriert.

Spezialisierung: Event (EV)

- (12) Bildungsziel der Spezialisierung Events ist der Erwerb der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit, die Relevanz von performativen Faktoren für Managementfelder zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und konstruktiv sowie kreativ zur Strategieentwicklung zu nutzen, insbesondere im Feld der Eventwirtschaft, aber auch in Feldern, in denen performative Praktiken wie Präsentieren, Verkaufen, Zelebrieren oder Inszenieren aber auch der Austausch von Wissen im Vordergrund stehen.
- (13) Der modulare Aufbau des Curriculums bei Wahl der entsprechenden Spezialisierung ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Specialization: Event								
Semester	6	Internship 18 ECTS M			Bachelorthesis including its defence 12 ECTS M			
	5	Elective: The Locations and Operations Dimension of Performances and Events 6 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.5 6 ECTS 3 SWS CE	Current Issues in ReThinking Management and Society 6 ECTS 3 SWS M	Change and Innovation 6 ECTS 3 SWS M	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies 6 ECTS 4 SWS / 3 SWS CE		
	4	Challenging Creativity to Develop Inspiring Events 6 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.4 6 ECTS 3 SWS CE	Advanced Company Project 6 ECTS 4 SWS M	Managerial Accounting 6 ECTS 4 SWS M	Foreign Language 2.2 6 ECTS 4 SWS CE		
	3	Sustainable Events Development and Design 6 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.3 6 ECTS 3 SWS CE	Introductory Company Project 6 ECTS 6 SWS M	Resources: Financial Resources Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Foreign Language 2.1 6 ECTS 4 SWS CE		
	2	Exploring Events, Performances and Experiences 4 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.2 4 ECTS 3 SWS CE	Kultur und Märkte 5 ECTS 3 SWS M	Grundlagen des strategischen Managements 5 ECTS 3 SWS M	Business Environment 8 ECTS 6 SWS M	Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten und die empirische Sozial- forschung 8 ECTS 6 SWS M	English 2 4 ECTS 4 SWS M
	1	Event, Mana- gement as Event, Event Management 4 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.1 4 ECTS 3 SWS CE	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics 5 ECTS 3 SWS M	Einführung in das Management 5 ECTS 3 SWS M	M	M	English 1 4 ECTS 4 SWS M

(14) In das Studium ist ein Auslandssemester in der Regel im 5. Semester integriert.

Spezialisierung: Tourism (TM)

- (15) Bildungsziel der Spezialisierung Tourism ist der Erwerb der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeit, die Relevanz von raumbezogenen Faktoren für Managementfelder zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und konstruktiv sowie nachhaltig zur Strategieentwicklung zu nutzen, insbesondere im Feld der Tourismuswirtschaft, aber auch in angrenzenden Feldern wie Handel, Gastronomie, Event- oder Kulturwirtschaft.
- (16) Der modulare Aufbau des Curriculums bei Wahl der entsprechenden Spezialisierung ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Specialization: Tourism							
Semester	6	Internship 18 ECTS M			Bachelorthesis including its defence 12 ECTS M		
		Elective: Tourism Operations 6 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.5 6 ECTS 3 SWS CE	Current Issues in ReThinking Management and Society 6 ECTS 3 SWS M	Change and Innovation 6 ECTS 3 SWS M	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language * Area Studies 6 ECTS 4 SWS / 3 SWS CE	
	4	Sustainable Tourism: Critical Perspectives 6 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.4 6 ECTS 3 SWS CE	Advanced Company Project 6 ECTS 4 SWS M	Managerial Accounting 6 ECTS 4 SWS M	Foreign Language 2.2 6 ECTS 4 SWS CE	
	3	Space and Place and their Role in Touristic Strategies 6 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.3 6 ECTS 3 SWS CE	Introductory Company Project 6 ECTS 6 SWS M	Resources: Financial Resources Human resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Foreign Language 2.1 6 ECTS 4 SWS CE	
	2	Exploring Other Spaces: Consumption, Markets and the Tourist 4 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.2 4 ECTS 3 SWS CE	Kultur und Märkte 5 ECTS 3 SWS M	Grundlagen des strategischen Managements 5 ECTS 3 SWS M	Business Environment 8 ECTS 6 SWS	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung 8 ECTS 6 SWS
	1	Introduction to Tourism, Space and Management 4 ECTS 3 SWS CE	Spez. 2.1 4 ECTS 3 SWS CE	Rethinking Management o Culture o Society o Ethics 5 ECTS 3 SWS M	Einführung in das Management 5 ECTS 3 SWS M	English 2 4 ECTS 4 SWS M	
					English 1 4 ECTS 4 SWS M		

(17) In das Studium ist ein Auslandssemester in der Regel im 5. Semester integriert.

§ 29 International Relations (IR)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „International Relations“ ist der Erwerb der Kompetenz, auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens im Überschneidungsbereich von Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften und einer Fokussierung auf die Spezifika internationaler Beziehungen Fragestellungen im internationalen Kontext mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend in internationalen Kontexten und internationalen oder international tätigen oder mit internationalen Fragestellungen, Analysen, Beratung, Begleitung befassten Institutionen, Organisationen oder Unternehmen kompetent, angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Veränderungspotentiale zu entwickeln, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen.

Diese Kompetenz wird ergänzt um die in internationalen Beziehungen erforderliche Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis.

Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.

- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P) (im Englischen: M), Wahlpflichtmodulen (WP) (im Englischen: CE) und Wahlmodulen (W) (im Englischen: E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

International Relations

Semester	6		Internship		18 ECTS		M		Bachelorthesis including its defence		12 ECTS (11+1)		M	
	5		Economic Institutionalism		6 ECTS 3 SWS		M		Ethics ... and Globalization ... and Sustainability ... in Practice		6 ECTS 3 SWS		CE	
			Justice, Human and Constitutional Rights		6 ECTS 3 SWS		M		Change & Innovation		6 ECTS 3 SWS		M	
			Foreign Language 2.3		6 ECTS 4 SWS		CE							
	4		International Collaboration		6 ECTS 4 SWS		M		Contemporary Society		6 ECTS 3 SWS		M	
			Elective		6 ECTS 4 SWS		CE		Advanced Project		6 ECTS 4 SWS		M	
		Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.2 * Host Language		6 ECTS 4 SWS		CE								
3		Area Studies		6 ECTS 3 SWS		CE		Anthropology		6 ECTS 3 SWS		M		
		Conflict Resolution		6 ECTS 4 SWS		M		Introductory Project		6 ECTS 6 SWS		M		
		Foreign Language 2.1		6 ECTS 4 SWS		CE								
2		Sustainable Development		4 ECTS 3 SWS		M		Political Philosophy		6 ECTS 3 SWS		M		
		Introduction in Strategic Practice		6 ECTS 3 SWS		M		Foreign Policy Analysis		6 ECTS 4 SWS		M		
		Introduction to Scientific Research Methods		8 ECTS 6 SWS				English 2 German 2		4 ECTS 4 SWS		M		
1		Global Economy		4 ECTS 3 SWS		M		Cultural Studies		4 ECTS 3 SWS		M		
		Civil Society o Ethics o Culture o Society		4 ECTS 3 SWS		M		Introduction to International Relations		5 ECTS 4 SWS		M		
		International Organisations		5 ECTS 4 SWS		M		English 1 German 1		4 ECTS 4 SWS		M		

M = Mandatory CE = Compulsory Elective

(3) Im 4. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

§ 30 Politics, Philosophy, Economics (PPE)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Politics, Philosophy, Economics“ ist der Erwerb der Kompetenz, auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens im Überschneidungsbereich von Politik, Philosophie, Gesellschafts-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften grundlegende Fragestellungen des Zusammenlebens in einer globalen Welt mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren, die für die Entwicklung und Zukunft der Menschheit entscheidend sind.

Ziel ist es, in der Auseinandersetzung mit Themen wie Krieg und Frieden, Macht und Konflikt, Ressourcen und Sustainability, Recht und Gerechtigkeit, Demokratie und Menschenrechte, Vernunft und Glauben die Fähigkeit zu entwickeln, die richtigen Fragen zu stellen, unterschiedliche Perspektiven einnehmen zu können, überraschende Einsichten zu gewinnen und Lösungswege zu entwickeln und dadurch Veränderungspotentiale (bei sich und anderen) zu erschließen, sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Beziehungen zu gestalten, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen.

Diese Kompetenz wird ergänzt um Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung erworbenen Wissens und gewonnener Einsichten in die Praxis.

Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.

- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P) (im Englischen: M), Wahlpflichtmodulen (WP) (im Englischen: CE) und Wahlmodulen (W) (im Englischen: E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Politics, Philosophy, Economics

Semester	6		6		6		6		6		6	
	Internship						Bachelorthesis including its defence					
	18 ECTS						12 ECTS (11+1)					
	M						M					
	5		5		5		5		5		5	
	Economic Institutionalism		Ethics ... and Globalization ... and Sustainability ... in Practice		Justice, Human and Constitutional Rights		Change & Innovation		Foreign Language 2.3			
6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 4 SWS				
M		CE		M		M		M		CE		
4		4		4		4		4		4		
International Collaboration		Contemporary Society		Elective		Advanced Project		Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.2 * Host Language				
6 ECTS 4 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 4 SWS		6 ECTS 4 SWS		6 ECTS 4 SWS				
M		M		CE		M		M		CE		
3		3		3		3		3		3		
Area Studies		Anthropology		Conflict Resolution		Introductory Project		Foreign Language 2.1				
6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 4 SWS		6 ECTS 6 SWS		6 ECTS 4 SWS				
CE		M		M		M		M		CE		
2		2		2		2		2		2		
Sustainable Development		Political Philosophy		Introduction in Strategic Practice		Foreign Policy Analysis		Introduction to Scientific Research Methods		English 2 German 2		
4 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 4 SWS		8 ECTS 6 SWS		4 ECTS 4 SWS		
M		M		M		M		M		M		
1		1		1		1		1		1		
Global Economy		Cultural Studies		Civil Society o Ethics o Culture o Society		Introduction in Philosophy		Introduction in Political Science		English 1 German 1		
4 ECTS 3 SWS		4 ECTS 3 SWS		4 ECTS 3 SWS		5 ECTS 4 SWS		5 ECTS 4 SWS		4 ECTS 4 SWS		
M		M		M		M		M		M		

M = Mandatory CE = Compulsory Elective

(3) Im 4. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

§ 31 Citizenship and Civic Engagement (CCE)

(1) Bildungsziel des Studiengangs „Citizenship and Civic Engagement“ ist der – durch die Verbindung von interdisziplinärem theoretischen und konzeptionellen Wissen und Verstehen mit informellen Erfahrungen aus gesellschaftlichem Engagement und deren kritischer Reflexion begründete – Erwerb der Kompetenz, mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden reale gesellschaftliche Problemlagen (nicht zuletzt im globalen Kontext) zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend kompetent, angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln und zu stimulieren, finanzielle, personelle und politische Ressourcen zu erschließen, Bewusstsein, Akzeptanz und Gestaltungsmacht zu generieren, Beziehungen zu gestalten, Veränderungspotentiale zu entwickeln, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen.

Ziel ist es, in der unmittelbaren und zugleich reflektierten Auseinandersetzung mit Fragen von Macht und Konflikt, Institutionen und gesellschaftlichen Strukturen, Herausforderungen und Chancen gesellschaftlicher Entwicklungen, Globalisierung und Sustainability, Gerechtigkeit und Partizipation auf der Basis eines fundierten akademischen Fachwissens ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit, Orientierungskompetenz, Handlungsfähigkeit, empathischer „Connectedness“ und spielerischer Ernsthaftigkeit zu entwickeln, um (z.B. in Non-Profit-Organisationen, Parteien, Verbänden, Regierungsinstitutionen, Beratung, Medien, Bildung oder Unternehmen) sinnhafte und verantwortliche Beiträge zu Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu leisten.

Diese Kompetenz wird ergänzt um Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die im Service-Learning (über die „Community Projects“ und das Community-Internship hinaus) eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung erworbenen Wissens und gewonnener Einsichten in die Praxis und zur theoretischen Reflexion der praktischen Erfahrung.

Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.

- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P) (im Englischen: M), Wahlpflichtmodulen (WP) (im Englischen: CE) und Wahlmodulen (W) (im Englischen: E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Citizenship and Civic Engagement

Semester	6		6		6		6		6		6	
	Internship						Bachelorthesis including its defence					
	18 ECTS						12 ECTS (11+1)					
	M						M					
5	Economic Institutionalism	Ethics ... and Globalization ... and Sustainability ... in Practice	Justice, Human and Constitutional Rights	Change & Innovation	Foreign Language 2.3							
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS	M	CE	M	M	4 SWS	CE	
4	International Collaboration	Contemporary Society	Elective	Advanced Project	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.2 * Host Language							
	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 4 SWS	M	M	CE	M	4 SWS	CE	
3	Area Studies	Anthropology	Conflict Resolution	Introductory Project	Foreign Language 2.1							
	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS	6 ECTS 6 SWS	6 ECTS 4 SWS	CE	M	M	M	4 SWS	CE	
2	Sustainable Development	Political Philosophy	Introduction in Strategic Practice	Foreign Policy Analysis	Introduction to Scientific Research Methods	English 2 German 2						
	4 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 3 SWS	6 ECTS 4 SWS		4 ECTS 4 SWS	M	M	M		M	
					8 ECTS 6 SWS							
1	Global Economy	Cultural Studies	Civil Society o Ethics o Culture o Society	Introduction in Political Science	Citizenship	English 1 German 1						
	4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	4 ECTS 3 SWS	5 ECTS 4 SWS	5 ECTS 4 SWS	4 ECTS 4 SWS	M	M	M		M	
						4 ECTS 4 SWS	M	M	M		M	

M = Mandatory CE = Compulsory Elective

(3) Im 4. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

§ 32 Globalization, Governance and Law (GGL)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Globalization, Governance and Law“ ist der Erwerb der Kompetenz, auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens im Überschneidungsbereich von Politik-, Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften Fragestellungen der öffentlichen Steuerung im Kontext der Globalisierung mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren.

Ziel ist es, im Hinblick auf ethische Verantwortung und politische Legitimität das Zusammenspiel politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher ebenso wie gesellschaftlicher und kultureller Steuerung in komplexen, multilateralen oder multi-level Systemen zu durchdringen, zu evaluieren und zu beeinflussen/gestalten und darauf aufbauend in globalen Kontexten und internationalen oder international tätigen oder mit internationalen Fragestellungen, Analysen, Beratung, Begleitung befassten Institutionen, Organisationen oder Unternehmen kompetent, angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Steuerungsressourcen zu erschließen, Rahmenbedingungen zu gestalten, Veränderungspotentiale zu entwickeln, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um die im internationalen Kontext erforderliche Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis.

Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.

- (2) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (P) (im Englischen: M), Wahlpflichtmodulen (WP) (im Englischen: CE) und Wahlmodulen (W) (im Englischen: E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Globalization, Governance and Law

Semester	6		6		6		6		6		6	
	Internship						Bachelorthesis including its defence					
	18 ECTS						12 ECTS (11+1)					
	M						M					
	5		5		5		5		5		5	
	Economic Institutionalism		Ethics ... and Globalization ... and Sustainability ... in Practice		Justice, Human and Constitutional Rights		Change & Innovation		Foreign Language 2.3			
6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 4 SWS				
M		CE		M		M		M		CE		
4		4		4		4		4		4		
International Collaboration		Contemporary Society		Elective		Advanced Project		Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.2 * Host Language				
6 ECTS 4 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 4 SWS		6 ECTS 4 SWS		6 ECTS 4 SWS				
M		M		CE		M		M		CE		
3		3		3		3		3		3		
Area Studies		Anthropology		Conflict Resolution		Introductory Project		Foreign Language 2.1				
6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 4 SWS		6 ECTS 6 SWS		6 ECTS 4 SWS				
CE		M		M		M		M		CE		
2		2		2		2		2		2		
Sustainable Development		Political Philosophy		Introduction in Strategic Practice		Foreign Policy Analysis		Introduction to Scientific Research Methods		English 2 German 2		
4 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 3 SWS		6 ECTS 4 SWS		8 ECTS 6 SWS		4 ECTS 4 SWS		
M		M		M		M				M		
1		1		1		1		1		1		
Global Economy		Cultural Studies		Civil Society o Ethics o Culture o Society		Introduction in International Public Law		International Organisations		English 1 German 1		
4 ECTS 3 SWS		4 ECTS 3 SWS		4 ECTS 3 SWS		5 ECTS 4 SWS		5 ECTS 4 SWS		4 ECTS 4 SWS		
M		M		M		M		M		M		

M = Mandatory CE = Compulsory Elective

(3) Im 4. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 Elektronische Mitteilungen

- (1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für den Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung mit dem Zugang einer E-Mail an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse, im Übrigen spätestens am zweiten Vorlesungstag des Folgesemesters als erfolgt.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Korrekturen bzw. Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an das Prüfungsamt zu stellen

§ 35 Übergangsregelung

- (1) Der Besondere Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge, die erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018 eingeschrieben sind. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt jeweils der besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung weiter, der für die entsprechende Kohorte zum Zeitpunkt der Studienaufnahme oder aufgrund einer später erfolgten Änderung gültig war.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ in Kraft.

Karlsruhochschule International University Karlsruhe

Karlsruhe, den 11.05.2021

Der Präsident
Prof. Dr. Michael Zerr

Verabschiedet am: 11.05.2021

Veröffentlicht am: 11.05.2021